

# Vereinsstatuten

## **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen ‚Verein Fanizu Familienzentrum Niederglatt zusammen gross werden ‘ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Hauptsitz in 8172 Niederglatt.

## **Artikel 2 Ziel und Zweck**

Der Verein betreibt das Familienzentrum in Niederglatt ZH.

Der Verein setzt sich zum Ziel: - eine zentrale Anlauf- und Informationsstelle für Eltern zu werden. Es finden geführte Angebote wie zum Beispiel die Spielgruppe, die Babymassage oder die Mütter- und Väterberatung statt. Das Angebot Family-Café dient den Familien dem ungezwungenen gegenseitigen Kennenlernen und Austausch untereinander.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn, wird aber nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführt.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **Artikel 3 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitglieder haben kein Stimmrecht jedoch Mitwirkungsrecht.

Jährlicher Mitgliederbeitrag ist CHF 50.00

Mitglieder erhalten bei Angeboten des Fanizu 10% Rabatt.

## **Artikel 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern bzw. Elternteile von Kindern, wohnhaft in Niederglatt
- alle interessierten Einzelpersonen oder Familien.

Die Beitragspflicht beginnt im Folgemonat nach Eintritt.

Über die Aufnahme entscheidet alleinig den Vorstand.

## **Artikel 5 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der Austritt der Mitglieder aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet und wird nicht pro Rata zurückerstattet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen

Anspruch auf das Vereinsvermögen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Reglemente oder Interessen des Vereins, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicher Weise mindestens einmal jährlich durch das Präsidium einberufen.

#### **Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Das Präsidium eröffnet und leitet die Versammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des schriftlichen Berichts
- Genehmigung der Programmschwerpunkte, des Budgets und der Aktivitätsplanung für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Vereinsgeschäfte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Bei allen Sach- und Wahlgeschäften des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

#### **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten. Für die Verhandlungsfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Co-Präsidenten.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die Unterschriftsberechtigung ergeben sich aus den Statuten. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes

Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung

verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

#### **Art. 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, welche über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

### 11. Zeichnungsberechtigung

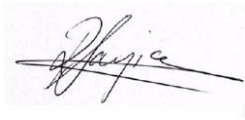
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### 12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. November 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Oberglatt, den 16. November 2021

Co-Präsidium



Rosaria Sangiacomo



Concetta Curiale